

Vereinssatzung des Turnvereins 1861 Otterberg e.V.
Stand 16.3.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Turnverein 1861 Otterberg e.V.". Er ist eingetragener Verein beim Amtsgericht Kaiserslautern, Nr. 208. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter Nr. VR KAI 1160. Er hat seinen Sitz in Otterberg. Der Verein ist Mitglied des Turngaus Sickingen und damit des Pfälzer Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Turnverein Otterberg betreibt neben dem Turnen den Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- 2.2 Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bewegungen sind ausgeschlossen.
- 2.3 Der Verein betreibt alle sportlichen Aktivitäten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

- 3.1 Kinder
- 3.2 Jugendliche
- 3.3 aktive Mitglieder
- 3.4 passive Mitglieder.

§ 4 Ehrungen

Ehrungen werden nach den Richtlinien der **Ehrenordnung** des Vereines vorgenommen. Die Ehrenordnung und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, können jedoch von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier (4) Wochen an den Turnrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§ 14)
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier (4) Wochen zuvor dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 6.2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 6.3 Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Mitglieder über 18 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
(Erklärung: Menschen mit aktivem Wahlrecht dürfen wählen, Menschen mit passivem Wahlrecht können gewählt werden.)
- 6.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Der Turnrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehören:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - Bestätigung der Fachwarte
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - Auflösung des Vereins
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Ziffer 3 und 4) unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beantragt.
- 8.3 Der erste Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Stadt- und Landkurier

- Für die rechtzeitige Ladung gilt der Tag der Veröffentlichung in der Presse. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- 8.4 Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 8.6 Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 8.8 Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 8.9 Beschlüsse welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 13) betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- 8.10 Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn
- mindestens zwei Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen oder
 - mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 8.11 Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- 8.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Den Vorstand bilden
- der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Geschäftsführer
 - der Sportwart
- 9.2 Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind. Er beruft die Fachwarte.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 9.4 In Abweichung von 9.3 kann der Geschäftsführer Haupt/nebenberuflich tätig sein. (im Folgenden bezeichnet als angestellter Geschäftsführer).
- 9.5 Der hauptamtlich angestellte Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- 9.6 Weitere Einzelheiten der Anstellung eines Geschäftsführers bleiben besonderer Vereinbarung überlassen
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
- 9.8 § 8 der Satzung ist sinngemäß anzuwenden.
- 9.9 Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 9.10 Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

9.11 Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

§ 10 Der Turnrat

10.1 Der Turnrat besteht aus

- dem Vorstand
- dem Jugendwart
- den Fachwarten
- dem Gerätewart
- dem zweiten Kassierer
- dem Presse- und Werbewart
- dem Kulturwart
- vier Beisitzern

10.2 Der Turnrat ist zuständig für die

- Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
- Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

10.3 Der Turnrat wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Beauftragten mindestens viermal jährlich und bei Bedarf einberufen, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Turnratsmitglieder schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

10.4 § 8 Absatz 8.5 und 8.6 sind sinngemäß anzuwenden.

10.5 Die Mitglieder des Turnrates und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl (mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt

10.6 Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche der Turnratsmitglieder

§ 11 Der Kulturausschuss

11.1 Neben den in § 9.5 möglichen Ausschüssen hat der Vorstand einen Kulturausschuss zu bilden.

11.2 Der Kulturausschuss hat im Besonderen die Aufgabe, gesellschaftliche Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

11.3 Der Kulturausschuss besteht aus dem Kulturwart und drei weiteren Mitgliedern.

11.4 Leiter des Ausschusses ist in der Regel der Kulturwart.

11.5 Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Kulturausschusses und bestimmt dessen Leiter, sofern der Kulturwart die Leitung des Ausschusses ablehnt.

11.6 Mit dem Ablauf der Amtszeit des Kulturwartes endet auch die Amtszeit des Kulturausschusses. Ist der Leiter des Ausschusses nicht Mitglied des Turnrates (siehe 11.5), endet die Amtszeit des Ausschusses mit der Amtszeit des Vereinsvorsitzenden.

11.7 Der Vorstand kann dem Kulturausschuss Aufgaben des Vorstandes übertragen. In der Regel soll dies auch mit der Übertragung der Beschluss- und Ausführungskompetenz verbunden sein.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- 12.1 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet
- 12.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 12.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- Verwarnung
- Ausschluss aus dem Verein

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Sie hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eröffnung der Strafe beim ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 14.2 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Otterberg übergeben, die es bis zu fünf Jahre als Treuhänder für einen am Ort neuzugründenden Turnverein verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Otterberg berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 15 Bezeichnung des Geschlechts

Alle in dieser Satzung als männlich oder weiblich bezeichneten Ämter stehen offen für beide Geschlechter.

Diese Satzung wird der Mitgliederversammlung am 16. März 2013 zum Beschluss vorgelegt und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister am 06.06.2013 in Kraft.